

ANERKENNUNGSZERTIFIKAT Nr. 05 / 93

für das Holzschutzmittel

Aquawood TIG



Produktart	Gebrauchsfertiges, wasserbasierendes Holzschutzmittel (flüssig)	
Hersteller	ADLER Werk-Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG	
Vertrieb in Österreich	ADLER Werk-Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG	
Österr. Zulassungsnummer	AT/2014/Z/00167-BPF/8	Gültig bis: 31.März 2020
Zulässige Anwendung	berufsmäßige Verwender	
Wirksamkeit	B, P, W Die behandelten Oberflächen sind mit einem geeigneten Deckanstrich zu versehen, um eine Auswaschung der Wirkstoffe zu vermeiden. Diese Oberflächenbeschichtung ist laufend instand zu halten.	
Wirkstoff(e)	8,0 g/kg 3-Iodo-2-propinylbutylcarbamat (IPBC) 4,0 g/kg Tebuconazol	
Anwendungskonzentration	unverdünnt anzuwenden	
Anwendungsbereiche/ Gebrauchsklassen und Auf-/Einbringmenge	bei GK 2 100 – 200 g/m ² bei GK 3 100 – 200 g/m ²	
Zulässige Verarbeitung	Berufsmäßige Verwender (Gewerbe): Kurztauchen (K) Berufsmäßige Verwender (Industrie): Kurztauchen, Fluten (K), Sprühtunnelverfahren (St).	
Unzulässige Verarbeitung	Keine Anwendung in unmittelbarer Gewässernähe. Die Anwendung des Produktes, d.h. die Behandlung des Holzes darf nur in dafür vorgesehenen Innenräumen wie z.B. Werkshallen erfolgen Außerdem gelten Einschränkungen zu „Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Holzschutzmitteln“ im Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis.	
Zulässige Anwendung	Behandeltes Holz darf nur für Fensterrahmen, Außentüren und Wintergärten verwendet werden.	
Unzulässige Anwendung	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigen Sie nicht den Boden, Wasserstellen oder Wasserläufe mit dem Produkt oder benutzten Behältern. Behandeltes Holz darf nicht in unmittelbarer Nähe von Gewässern (Wasserläufe, Seen, usw.) eingesetzt werden.	
Fremdüberwacht durch	Holzforschung Austria, Franz-Grill Straße 7; 1030 Wien; www.holzforschung.at	

ARBEITSGEMEINSCHAFT HOLZSCHUTZMITTEL


Mag. H. Kohlmann
Vorsitzender




Dr. K. Schaubmayr
Geschäftsführer

Wien, 27. Januar 2015

*) Dieses Produkt unterliegt den Bestimmungen des österreichischen Biozidproduktegesetzes BGBl. I 2000/105 und den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und darf nur gemäß diesen Bestimmungen in Österreich in Verkehr gebracht und verwendet werden. Im Fall eines Widerspruchs zu diesen Bestimmungen erlischt das Anerkennungszertifikat automatisch.